

SATZUNG

Tanzsportclub Rot-Gold Schönkirchen



06.02.2016

Satzung

„TSC Rot-Gold Schönkirchen e.V.“

§1

Name und Sitz

- (1) Der am 9.1.1990 gegründete Verein führt den Namen „Tanzsportclub Rot-Gold Schönkirchen e.V.“
- (2) Die Vereinsfarben sind Rot und Gold. Das Vereinswappen findet sich in der Anlage 1 dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 24232 Schönkirchen, Augustental 29 – Tanzsporthalle -.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen (AG Kiel 502 VR 3362).

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tanzsports. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden.

§3

Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden.
- (2) Zu unterscheiden sind:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder,
 - c) Kinder und
 - d) Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keinen Einschränkungen in ihrer Geschäftsfähigkeit unterliegen.

- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Kinder im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Stimmen auf einer Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nicht verpflichtet.

§4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Vorstand kann den Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich das neue Mitglied, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Streichung,
 - d. durch den Tod des Mitglieds oder
 - e. mit dem Tage der Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt ist 6 Wochen vor Quartalsende zum Ende des Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären, wobei der Zugang bei einem Vorstandsmitglied oder unter der Anschrift des Vereins entscheidend ist. Der Vorstand kann Sonderregelungen auf Antrag genehmigen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand gegen die Satzung verstoßen, das Ansehen des Vereins geschädigt, den Interessen des Vereins zuwider gehandelt oder den Vereinsfrieden nachhaltig gestört hat.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung wirksam.

§5

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht vollständig innerhalb der gesetzten Mahnfrist entrichtet hat.
- (2) In der Mahnung muss auf die Streichung und deren Rechtsfolgen hingewiesen werden.
- (3) Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§6

Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag vom Vorstand in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn besondere Gründe eine Umwandlung rechtfertigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied längere Zeit nicht am Sportbetrieb teilnehmen kann.
- (2) Ein Mitglied mit ruhender Mitgliedschaft darf nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
- (3) Die ruhende Mitgliedschaft ist jederzeit auf Antrag des Mitglieds in eine aktive Mitgliedschaft umzuwandeln.

§7

Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Deckung der dem Verein für die Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes entstehenden Kosten werden von jedem Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Beiträge erhoben.
Der Verein erhebt von den Mitgliedern Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge sowie persönliche Beiträge (z.B. Arbeitsdienst).
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Beitragserhöhung kann höchstens einmal jährlich erfolgen. Die Beitragserhöhung ist auf der Mitgliederversammlung zu begründen.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE44ZZZ00000194050 und der Mandatsreferenz „interne Mitgliedsnummer“ am ersten Werktag eines jeden Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (4) Der Vorstand kann in besonders begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung von Beiträgen und Umlagen beschließen.
- (5) Zur Deckung unvorhergesehener Kosten kann auf Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung von jedem Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, eine Umlage erhoben werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Umlage innerhalb der beschlossenen Frist zu entrichten.

§8

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendvollversammlung und
- d) der Jugendausschuss.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern mit Ausnahme der Mitglieder nach §3 Abs. 2 b und c. Sie wird vom Vorstand einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung muss schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und Bestimmung des Tagungsortes einen Monat vor der Versammlung erfolgen. Die Einladung wird in den Schönkirchener Nachrichten, auf der Homepage des Vereins und in der Tanzsporthalle durch Aushang veröffentlicht.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Sie kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder verlangt werden. Im Falle des Verlangens aus der Mitgliedschaft ist sie spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand abzuhalten.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand soll alle Mitglieder unverzüglich, spätestens auf der Mitgliederversammlung über die nachgereichten Anträge unterrichten.
- (5) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Schatzmeisterin/ den Schatzmeister,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - f) Neuwahlen und
 - g) Verschiedenes.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/ vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle von der/ vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind sowohl die/ der Vorsitzende als auch die/ der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine Versammlungsleiterin/ einen Versammlungsleiter.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (9) Bei den nach der Satzung erforderlichen Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zählt. Danach entscheidet das Los.
- (10) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag von 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokollführung obliegt der Schrift- und Pressewartin/ dem Schrift- und Pressewart oder einer/einem vom Vorstand zu bestimmenden Vertreterin/Vertreter. Die Niederschrift ist von der Verfasserin/vom Verfasser und von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/ dem Vorsitzenden,
 - b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister,
 - d) der Schrift- und Pressewartin/ dem Schrift- und Pressewart,
 - e) der Breitensportwartin/ dem Breitensportwart,
 - f) der Jugendwartin/ dem Jugendwart und
 - g) der Sportwartin/ dem Sportwart.

Ihm obliegt die selbstverantwortliche Führung der laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der geltenden Gesetze, der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die/derVorsitzende, die/ der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich, jeweils zwei gemeinsam.

Im Innenverhältnis darf die/der stellvertretende Vorsitzende ihr/sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung der/ des Vorsitzenden ausüben.

- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 10000,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:

- die/ der Vorsitzende,
- die Schrift- und Pressewartin/ der Schrift- und Pressewart und
- die Breitensportwartin/ der Breitensportwart.

In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:

- die/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister und
- die Sportwartin/ der Sportwart.

- (5) Vorstandsmitglieder können

- a) ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/ dem Vorsitzenden oder der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden niederlegen oder
- b) mit Ausnahme der Jugendwartin/ des Jugendwartes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/ des Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine neue Vorsitzende/ einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, projektbezogene Kommissionen oder fachbezogene Ausschüsse einrichten, denen ein oder mehrere Mitglieder seiner Wahl angehören. Diese sollen mit ihrer freiwilligen Tätigkeit die Arbeit des Vorstandes unterstützen bzw. entlasten. Diese erhalten keine Vergütung.
- (8) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für die vom Vorstand eingegangenen Verbindlichkeiten sowie für die an den Verein herangetragenen Schadensersatzforderungen.

§11

Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des „TSC Rot-Gold Schönkirchen e.V.“ sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwaltung der ihr zweckgebunden zufließenden Mittel, sowie der Vorstand sie dazu ermächtigt.
- (2) Für die Jugendvollversammlung gilt §9 entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens ein Vertreter des Vorstandes an der Versammlung teilnimmt und auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Ordnung achtet. Der Vertreter des Vorstandes ist berechtigt, jederzeit einen Beschluss der Jugendvollversammlung anzufechten, wenn er der Satzung widerspricht.
- (3) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendausschuss. Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) der Jugendwartin/ dem Jugendwart,
 - b) der stellvertretende Jugendwartin/ dem stellvertretenden Jugendwart und
 - c) der Jugendsprecherin/ dem Jugendsprecher.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen

- a) der Vereinssatzung,
- b) der Jugendordnung und
- c) der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- (4) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er ist bei allen Entscheidungen, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung getroffen werden sollen, vorher anzuhören.
- (5) Jugendvollversammlung und Jugendausschuss vertreten ihre Interessen und Beschlüsse durch die Jugendwartin/ den Jugendwart im Vorstand. Der Jugendausschuss wird von der Jugendvollversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. In Jahren mit ungerader Zahl wird die Jugendwartin/ der Jugendwart und in Jahren mit gerader Zahl die stellvertretende Jugendwartin/ der stellvertretende Jugendwart und die Jugendsprecherin/ der Jugendsprecher gewählt, §9 Abs. 10 und 11 gelten entsprechend. Die Jugendwartin/ Der Jugendwart wird durch die Wahl zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendausschusses, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§12

Sparten

Mitglieder der einzelnen Tanzsportarten (z.B. Turniertanz, Volkstanz) können sich für interne Angelegenheiten eine Ordnung geben und eine Sprecherin/ einen Sprecher wählen, der die Belange ihrer Sparte gegenüber dem Vereinsvorstand vertritt.

§13

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen einer in den Jahren mit gerader und einer in den Jahren mit ungerader Zahl neu gewählt wird.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer sollen die Kassen-/ Buchführung, die Vermögensverwaltung und die Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit rechnerisch und sachlich prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungshandlung, das Prüfergebnis und den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit eine Kassenprüfung durchzuführen. Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder nach §3 Abs. 3 anwesend sind. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung der Einladungsfrist eine erneute Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung muss einen entsprechenden Hinweis erhalten.
- (3) Es gilt die Einladungsfrist gemäß §9 Abs. 2.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§16

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten oder Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Anlagen

1. Vereinswappen

